



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2010 (24.11)
(OR. en)**

16156/10

LIMITE

**DROIPEN 130
MIGR 115
CODEC 1248**

NOTE

from:	Presidency
to:	COREPER
no prev. doc.:	157575/10 DROIPEN 117 MIGR 110 CODEC 1142
Subject:	Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on preventing and combating trafficking in human beings, and protecting victims, repealing Framework Decision 2002/629/JHA - Finalisation of the draft text with a view to reaching a first reading agreement

Further to the submission by the Commission of the above proposal in March 2010 and the general approach of the Council reached at the Council (JHA) on 4 June 2010, the LIBE/FEMM Committees of the European Parliament adopted draft amendments to this initiative during an orientation vote held on 2 September 2010.

Subsequently, the Presidency, acting on behalf of the Council, entered into negotiations with representatives of the European Parliament and of the Commission with a view to reaching an agreement on the text in first reading.

Three trilogues took place on 14 September, 5 October and 27 October respectively. Each trilogue was prepared at Council level by the Working Party on Substantive Criminal Law (DROIPEN) on the basis of a table submitted by the Presidency comparing the positions of the institutions and submitting compromise proposals.

A fourth trilogue took place on 11 November. The position of the Council was prepared by JHA Counsellors and discussed in Coreper on 3 November 2010.

The Presidency submits in Annex a consolidated version of the text. Parts which are underlined indicate the changes compared to the Council general approach of 4 June 2010. **Parts which are underlined and in bold** indicate recent changes brought to the text.

The text contained in Annex is submitted to Coreper as a package for a final compromise with the European Parliament, bearing in mind that the vote on this file in the LIBE/FEMM committee is scheduled for 29-30 November 2010.

The Presidency is of the opinion that an agreement in first reading is possible and should be based on two elements.

1. Maintaining the Council position on major issues of substantive criminal law

As discussed previously in Coreper, the European Parliament insisted strongly from the start on four issues which were of fundamental importance for it:

- **The level of penalties** (Article 4): the Parliament insists on levels of 6 and 12 years whereas the Council cannot accept levels above 5 and 10 years;
- **The extraterritorial jurisdiction** (Article 9): the European Parliament insists on establishing jurisdiction for offences committed by an habitual resident, whereas Coreper clearly indicated that such extension is not acceptable and that there is no margin of manoeuvre;
- **The criminalisation of the users of services of trafficking in human beings** (Article 15(4)) which is requested by the Parliament but which most delegations strongly oppose;
- **The Anti-Trafficking Coordinator.**

These issues were crucial because they are related to fundamental principles of criminal law or raised institutional issues. Discussions in Council demonstrated that the first three issues were the primary source of concerns of delegations with regard to negotiations with the Parliament, including for future instruments in this sector. Following the mandate given to it by the Council's bodies, the Presidency has therefore firmly maintained the position of the Council on these first three points which soon made the negotiation very difficult.

At the last trilogue which took place on 11 November 2010, the Parliament made it very clear that an agreement on this instrument without any flexibility from the Council on these issues seemed difficult to achieve. However, the Parliament remained open to trying to find an adequate balance in the context of a package.

2. Finding a compromise on the Anti-Trafficking Coordinator

In the Stockholm Programme, the European Council invited “*the Council to consider establishing an EU Anti-Trafficking Coordinator (ATC) and, if it so decides, to determine the modalities therefore in such a way that all competences of the Union can be used in the most optimal way in order to reach a well coordinated and consolidated EU policy against trafficking*”. The Commission has already opened a vacancy for a high level post with a five years mandate for an ATC in its DG Home Affairs. The selection procedure will end in a few weeks.

For the European Parliament, the initiative taken by the Commission is not enough to ensure that an ATC is established on a permanent basis. Consequently, the European Parliament insists on creating a legal basis for the ATC through a specific Article in this Directive. The Presidency's attempts to limit references to the ATC to the recitals were rejected.

It is very clear that the only way to reach an agreement on this Directive, in the short or long term, especially without having to change the Council position on the three issues mentioned above, will imply to move in the direction of the Parliament, to some extent, on this key issue of the ATC.

Both the Council and the Commission insisted on the fact that the Directive is directed to Member States and that it is therefore not an appropriate instrument to regulate issues relating to the ATC itself. The Presidency is of the opinion that this position must be maintained and should constitute a red line for the Council.

This being said, the Presidency is also of the opinion that this still leaves some room for manoeuvre for a compromise ensuring sufficient visibility for the ATC in the operative part of the instrument without making this Directive a legal basis for the ATC.

The Presidency suggests to insert an Article 16a which would be drafted along the following lines:

“Article 16a

Coordination of the EU approach on trafficking in human beings

In order to contribute to a coordinated and consolidated approach of the European Union against trafficking in human beings, Member States shall facilitate the tasks of the Anti-Trafficking Coordinator (ATC). In particular Member States shall transmit to the ATC relevant information, including information referred to in Article 16, in order to enable the ATC to report [every two years] [on a regular basis] on the progress made in the fight against trafficking in human beings.”

Other changes proposed by the Presidency following the last trilogue are highlighted in the Annex. The Presidency is of the opinion that these are of minor importance compared to the issues detailed above, but insists on the fact that they form part of the package.

The Presidency is of the opinion that the flexibility demonstrated by the European Parliament on the main substantive criminal law issues with a view to reaching a first reading agreement provides an opportunity that should be seized.

In the light of the above, Coreper is invited to accept the compromise package contained in the Annex.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie
zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Kontext der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. (...) Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist für die EU und die Mitgliedstaaten ein vorrangiges Ziel.
- (1a) Diese Richtlinie ist Teil globaler Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Drittstaaten umfassen, wie dies in dem Dokument mit dem Titel: "Maßnahmenorientiertes Papier zur Stärkung der externen Dimension der EU in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels: Auf dem Weg zu globalen Maßnahmen der EU gegen den Menschenhandel" festgehalten ist. In diesem Zusammenhang sollten in den Herkunfts- und Transferländern der Opfer außerhalb der EU die Maßnahmen im Hinblick auf die Sensibilisierung, die Verringerung der Gefährdung, die Unterstützung und Betreuung der Opfer, die Bekämpfung der Ursachen des Menschenhandels sowie die Unterstützung der betroffenen Länder bei der Ausarbeitung angemessener Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Menschenhandel weitergeführt werden.
- (1b) Diese Richtlinie trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschenhandel ein geschlechterspezifisches Phänomen ist und dass Frauen und Männer von Menschenhändlern oft zu unterschiedlichen Zwecken ausgebeutet werden. **Aus diesem Grund sollten auch die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen, sofern angebracht, geschlechterspezifisch angelegt sein.** Die Schub- und Sogfaktoren können je nach den betroffenen Sektoren unterschiedlich sein, wie Menschenhandel zum Zwecke der Sexindustrie oder zur Ausbeutung der Arbeitskraft zum Beispiel in der Bauindustrie, im Agrarsektor oder im häuslichen Bereich als Leibeigene.
- (2) Die Europäische Union hat sich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie dem Schutz der Opfer von Menschenhandel verpflichtet. Zu diesem Zweck wurden der Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Plan über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels (2005/C 311/01) angenommen. (...) Außerdem wird der Bekämpfung des Menschenhandels in dem vom Europäischen Rat angenommenen Stockholmer Programm eindeutig Priorität eingeräumt. Andere Maßnahmen sollten in Betracht gezogen werden, wie die Förderung der Entwicklung allgemeiner gemeinsamer EU-Indikatoren für die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen allen einschlägigen Akteuren, insbesondere öffentlichen und privaten Sozialdiensten.

- (2a) Die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten weiter zusammenarbeiten, um die Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern. In dieser Hinsicht ist eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen und der Austausch bewährter Praktiken sowie ein kontinuierlicher offener Dialog zwischen den Polizei-, Justiz- und Finanzbehörden der Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung. Die Koordinierung der Ermittlung und Verfolgung von Menschenhandelsdelikten sollte durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust, die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen sowie die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren erleichtert werden.
- (2b) Die Mitgliedstaaten sollten Einrichtungen der Zivilgesellschaft, einschließlich anerkannter und in diesem Bereich tätiger Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Menschenhandel arbeiten, insbesondere bei Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogrammen, Schulung sowie Überwachung und Bewertung der Wirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, ermutigen und eng mit ihnen zusammenarbeiten.
- (3) Die vorliegende Richtlinie sieht ein integriertes ganzheitliches und menschenrechtsbasiertes Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels vor und sollte bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, berücksichtigt werden. Eine rigorosere Prävention und Strafverfolgung sowie der Schutz der Rechte der Opfer sind vorrangige Ziele der Richtlinie. Diese Richtlinie enthält auch ein kontextabhängiges Verständnis der unterschiedlichen Formen des Menschenhandels und bezweckt, dass jede Form mit den effizientesten Mitteln bekämpft wird.
- (3a)** Kinder sind aufgrund ihrer größeren Schutzbedürftigkeit stärker gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden. Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie muss das Wohl des Kindes entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

- (4) Das Protokoll der Vereinten Nationen von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen des Europarats von 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels haben die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Menschenhandel entscheidend vorangebracht. Das Übereinkommen des Europarats sieht einen Bewertungsmechanismus vor, der aus der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) und dem Ausschuss der Vertragsparteien besteht. (...) Die Koordinierung zwischen den internationalen Organisationen mit Zuständigkeit für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels sollte gefördert werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- (4a) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Abkommen) und steht im Einklang mit Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- (5) Damit jüngsten Entwicklungen des Menschenhandels Rechnung getragen wird, ist in dieser Richtlinie das Konzept dafür, was unter Menschenhandel zu verstehen ist, weiter gefasst als im Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates; die Richtlinie erfasst daher zusätzliche Formen der Ausbeutung. Im Rahmen dieser Richtlinie sollten erzwungene Betteltätigkeiten als eine Form der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistung im Sinne des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 29. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit verstanden werden. Die Ausbeutung für Betteltätigkeiten, wozu auch der Einsatz abhängiger Opfer des Menschenhandels als Bettler gehört (...), erfüllt daher nur dann die Definition von Menschenhandel, wenn alle Merkmale der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistung vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung sollte die Gültigkeit einer etwaigen Zustimmung zur Leistung eines solchen Dienstes in jedem Einzelfall geprüft werden. Geht es jedoch um ein Kind, so sollte die etwaige Zustimmung in keinem Fall als gültig betrachtet werden. Der Ausdruck "Ausnutzung strafbarer Handlungen" sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme, der eine schwere Verletzung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit darstellt, sowie andere Verhaltensweisen (...) wie beispielsweise illegale Adoption oder Zwangsehe, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.

- (6) Die Strafmaße in dieser Richtlinie spiegeln die zunehmende Sorge der Mitgliedstaaten angesichts der Entwicklung des Menschenhandels wider. Aus diesem Grund liegen dieser Richtlinie die Schlussfolgerungen des Rates vom 24./25. April 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen, Niveaus 3 und 4, zugrunde. Ist das Opfer der Straftat beispielsweise besonders schutzwürdig und wurde die Straftat unter bestimmten Umständen begangen, so sollte eine strengere Strafe verhängt werden. Im Kontext dieser Richtlinie sollten als besonders schutzbedürftige Personen zumindest alle Kinder gelten. Andere Faktoren, die bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit eines Opfers berücksichtigt werden können, sind beispielsweise Geschlecht, Schwangerschaft, Gesundheitszustand und Behinderungen. Wenn es sich um eine besonders schwere Straftat handelt, beispielsweise wenn das Leben des Opfers gefährdet wurde oder die Straftat unter Anwendung schwerer Gewalt wie Folter, erzwungener Drogen-/Arzneimittelkonsum, Vergewaltigung oder anderer schwerwiegender Formen der psychischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt begangen wurde oder dem Opfer auf sonstige Weise ein besonders schwerer Schaden zugefügt wurde, sollte sich dies in einer besonders strengen Strafe niederschlagen. Wird im Rahmen dieser Richtlinie auf die Übergabe verwiesen, so sollte dieser Verweis im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ausgelegt werden. **Die Schwere der begangenen Straftat sollte im Rahmen der Urteilstvollstreckung berücksichtigt werden.**
- (6a) Bei der Bekämpfung des Menschenhandels sollte von den bestehenden Rechtsinstrumenten zur Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden, wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Zusatzprotokollen, dem Übereinkommen des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, dem Rahmenbeschluss des Rates (2001/500/JI) vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie dem Rahmenbeschluss des Rates (2005/212/JI) vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten. Die Verwendung beschlagnahmter und eingezogener Tatwerkzeuge und Erträge aus den in dieser Richtlinie genannten Straftaten zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer, einschließlich der Entschädigung der Opfer und grenzüberschreitender Strafverfolgungsmaßnahmen der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels, sollte **gefördert** werden.

- (7) Die Opfer von Menschenhandel sollten im Einklang mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung der betreffenden Mitgliedstaaten vor strafrechtlicher Verfolgung oder Bestrafung wegen strafbarer Handlungen wie der Verwendung falscher Dokumente oder Verstößen gegen die Prostitutions- oder Einwanderungsgesetze geschützt werden, zu deren Begehung sie als unmittelbare Folge dessen gezwungen wurden, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren. Mit diesem Schutz wird das Ziel verfolgt, die Menschenrechte der Opfer zu schützen, ihre weitere Viktimisierung zu vermeiden und sie dazu zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen gegen die Täter auszusagen. Dieser Schutz schließt eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Straftaten nicht aus, die eine Person absichtlich begangen hat oder an denen sie absichtlich teilgenommen hat.
- (8) Damit die Ermittlung und die Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten erfolgreich durchgeführt werden können, sollte deren Einleitung grundsätzlich nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden. Straftaten des Menschenhandels sollten, soweit dies aufgrund ihrer (...) Art erforderlich ist, während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer verfolgt werden können. Die Dauer des hinlänglich langen Zeitraums für die Verfolgung sollte jeweils nach dem nationalen Recht bestimmt werden. Strafverfolgungsbeamte und Staatsanwälte sollten Schulungen erhalten, die auch zu einer besseren internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden betragen sollten. Den für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung zuständigen Stellen sollten die Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden, die bei organisierter Kriminalität oder sonstiger schwerer Kriminalität verwendet werden; dazu können unter anderem die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören.
- (9) Zur Gewährleistung einer effizienten Strafverfolgung international organisierter krimineller Gruppen, deren kriminelle Aktivitäten schwerpunktmäßig in einem Mitgliedstaat liegen und die Menschenhandel in Drittstaaten betreiben, sollte der betreffende Mitgliedstaat seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf Menschenhandelsdelikte begründen, bei denen der Täter die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats begangen wird. Ähnlich kann die gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten begründet werden, bei denen der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat, das Opfer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz in dessen Hoheitsgebiet hat oder die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässigen juristischen Person außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats begangen wird.

- (10) Während die Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind, vorsieht, und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Ausübung des Rechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, die Ausübung des Rechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, einschließlich des Schutzes vor Ausweisung, regelt, legt diese Richtlinie spezifische Schutzmaßnahmen für die Opfer von Menschenhandel fest. Diese Richtlinie geht daher nicht auf die Bedingungen für ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein.
- (11) Die Opfer von Menschenhandel müssen in der Lage sein, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Daher sollte den Opfern vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung zuteil werden. Die Mitgliedstaaten sollten Ressourcen für die Unterstützung und den Schutz der Opfer bereitstellen. Die den Opfern gewährte Unterstützung und Betreuung sollte ein Mindestpaket von Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, damit das Opfer sich erholen und dem Einfluss der Menschenhändler entziehen kann. Bei der praktischen Umsetzung dieser Maßnahmen sollte auf der Grundlage einer gemäß den nationalen Verfahren durchgeführten Einzelbewertung den Bedingungen, dem kulturellen Hintergrund und den Bedürfnissen der betreffenden Person Rechnung getragen werden. Einer Person sollte Unterstützung und Betreuung zuteil werden, sobald berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie möglicherweise dem Menschenhandel ausgesetzt war, unabhängig davon, ob sie bereit ist, als Zeuge aufzutreten. In Fällen, in denen das Opfer sich nicht rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhält, sollten die Unterstützung und Betreuung ohne Vorbedingung zumindest während der Bedenkzeit gewährt werden. Falls die Person nach Abschluss der Identifizierung oder nach Ablauf der Bedenkzeit nicht für einen Aufenthaltstitel in Frage kommt und auch ansonsten keinen rechtmäßigen Aufenthalt in dem Land hat oder falls das Opfer das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen hat, ist der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, dieser Person auf der Grundlage dieser Richtlinie weiterhin Unterstützung und Betreuung zu gewähren. Erforderlichenfalls sollten in Anbetracht der Umstände wie etwa des Umstands, dass das Opfer zur Zeit wegen der ernsten körperlichen oder psychischen Folgen der Straftat medizinisch behandelt wird oder dass seine Sicherheit aufgrund seiner Aussagen im Strafverfahren gefährdet ist, die Unterstützung und Betreuung für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren fortgesetzt werden.

- (12) Mit dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Schutz und Entschädigung, festgelegt worden. Darüber hinaus sollten Opfer des Menschenhandels unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung, erhalten. Ein solcher rechtlicher Beistand könnte auch von den zuständigen Behörden zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung seitens des Staates bereitgestellt werden. Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offenstehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. Rechtsberatung sollte von Personen geleistet werden, die eine angemessene rechtliche Ausbildung erhalten haben, ohne dass sie unbedingt Rechtsanwalt sein müssen. Die Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – die rechtliche Vertretung sollten zumindest dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich und in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht. Da insbesondere Opfer im Kindesalter wahrscheinlich über keine solchen finanziellen Mittel verfügen, würden für sie die Rechtsberatung und rechtliche Vertretung in der Praxis (...) unentgeltlich erfolgen. Darüber hinaus sollten die Opfer auf der Grundlage einer gemäß den nationalen Verfahren durchgeführten individuellen Risikobewertung vor Vergeltung, Einschüchterung und der Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, geschützt werden.
- (13) Opfer von Menschenhandel, die die Folgen von Missbrauch und erniedrigender Behandlung wie sexuelle Ausbeutung, Vergewaltigung, sklavereiähnliche Praktiken oder die Organentnahme, die gewöhnlich mit der Straftat des Menschenhandels einhergehen, zu tragen haben, sollten vor sekundärer Viktimisierung und einem weiteren Trauma während des Strafverfahrens geschützt werden. Unnötige Wiederholungen von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens sollten vermieden werden, indem beispielsweise, sofern angebracht, Videoaufzeichnungen dieser Vernehmungen in einer möglichst frühen Stufe des Verfahrens angefertigt werden. Opfer von Menschenhandel sollten daher während der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren eine geeignete Betreuung erhalten, bei der jeweils ihre individuellen Bedürfnisse zugrunde gelegt werden. Bei der individuellen Bedarfseinschätzung sollten Umstände wie das Alter, eine Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, eine Behinderung oder sonstige persönliche Gegebenheiten sowie die körperlichen und psychischen Folgen der strafbaren Handlung, der das Opfer ausgesetzt war, berücksichtigt werden. Ob und wie die Behandlung erfolgt, ist von Fall zu Fall im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Ermessensspielraum, den Gepflogenheiten oder Leitlinien der Gerichte zu entscheiden.

- (13a) Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen sollten auf der Grundlage bereitgestellt werden, dass die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Die Opfer sollten daher über wichtige Aspekte dieser Maßnahmen informiert werden; die Maßnahmen sollten den Opfern nicht aufgezwungen werden. Weist ein Opfer die Unterstützungs- oder Betreuungsmaßnahmen zurück, so sollten die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats deshalb nicht (...) verpflichtet sein, alternative Maßnahmen für das Opfer bereitzustellen.
- (14) Jeder Mitgliedstaat sollte dafür Sorge tragen, dass neben den für alle Opfer von Menschenhandel vorgesehenen Maßnahmen besondere Hilfs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen sollten dem Wohl des Kindes Rechnung tragen und im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes stehen. Kann das Alter einer dem Menschenhandel ausgesetzten Person nicht festgestellt werden und besteht Grund zu der Annahme, dass diese Person unter 18 Jahre alt ist, so sollte sie als Kind eingestuft werden und unmittelbar Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für Opfer im Kindesalter sollten auf deren körperliche und psychisch-soziale Rehabilitation und auf eine dauerhafte Lösung für die betreffende Person abzielen. Zugang zur Bildung würde Kindern helfen, wieder in die Gesellschaft integriert zu werden. Angesichts der besonderen Gefährdung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, sollten für sie zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, um sie bei Vernehmungen im Laufe strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren zu schützen.
- (14a) Besondere Aufmerksamkeit sollte unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, gelten, da sie aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezifischer Unterstützung und Betreuung bedürfen. Ab dem Zeitpunkt der Identifizierung eines unbegleiteten Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, sollten die Mitgliedstaaten so lange an die Bedürfnisse solcher Kinder angepasste Aufnahmemaßnahmen anwenden und dafür sorgen, dass die einschlägigen Verfahrensgarantien Anwendung finden, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist. Es sollten die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass ein Vormund und/oder ein Vertreter für den Minderjährigen bestellt werden, um dessen Wohl zu schützen. Eine Entscheidung über die Zukunft jedes einzelnen unbegleiteten Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, sollte innerhalb kürzestmöglicher Zeit getroffen werden, damit dauerhafte Lösungen gefunden werden, die auf einer individuellen Bewertung des Wohls des Kindes, welches eine vorrangige Erwägung sein sollte, beruhen. Eine dauerhafte Lösung könnte in der Rückkehr und Wiedereingliederung in das Herkunftsland oder das Rückkehrland, in der Integration in die Aufnahmegesellschaft, in der Gewährung des internationalen Status oder der Gewährung eines sonstigen Status nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten bestehen.

(14b) Wenn gemäß dieser Richtlinie ein Vormund und/oder ein Vertreter für das Kind zu benennen ist, können diese Rollen von derselben Person oder von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden.

- (15) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von Menschenhandel einführen und/oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Forschungs-, Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr, dass Menschen Opfer von Menschenhandel werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollte jeder Mitgliedstaat der Geschlechterproblematik und den Rechten des Kindes Rechnung tragen. Beamte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern oder potenziellen Opfern in Kontakt kommen werden, sollten Schulungen erhalten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist. Diese vorgeschriebenen Schulungen sollten speziell für die Mitglieder der folgenden verschiedenen Kategorien vorgesehen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Berührung kommen: Polizei- und Grenzschutzbeamte, Einwanderungsbeamte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Mitglieder der Justiz und Justizbedienstete, Arbeitsaufsichtsbeamte, Fachkräfte im Sozialbereich, in der Kinderbetreuung und im Gesundheitswesen sowie Konsularbedienstete, könnten aber je nach den örtlichen Umständen auch für andere Gruppen von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit mit Menschenhandelsopfern zu tun haben werden, durchgeführt werden.
- (16) Die Richtlinie 2009/52/EG vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, sieht Strafen für Personen vor, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, die zwar nicht des Menschenhandels beschuldigt und nicht dafür verurteilt wurden, die aber erbrachte Arbeiten oder Dienste nutzen, obwohl sie wissen, dass der Betreffende Opfer von Menschenhandel ist. Auch die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit in Betracht ziehen, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die erbrachte Dienste nutzen, obwohl sie wissen, dass der Betreffende Opfer von Menschenhandel ist. Diese weitergehende strafrechtliche Verfolgung könnte sich auch auf Personen erstrecken, die Drittstaatsangehörige mit legalem Aufenthalt und EU-Bürger beschäftigen, sowie auf Personen, die sexuelle Dienstleistungen von einem Opfer von Menschenhandel, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, erwerben.

(17) Nationale Kontrollsysteme wie nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen sollten von den Mitgliedstaaten in der ihnen nach ihrer internen Organisation geeignet erscheinenden Weise und unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer Mindeststruktur mit festgelegten Aufgaben eingeführt werden, um Tendenzen im Menschenhandel zu bewerten, statistische Daten zu sammeln, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu beurteilen und regelmäßig Bericht zu erstatten. Diese nationalen Berichterstatter oder gleichwertigen Mechanismen sind bereits in einem informellen EU-Netz zusammengeschlossen, das mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Juni 2009 eingerichtet wurde. Der (...) Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels (...) könnte an den Arbeiten dieses Netzes teilnehmen, das die Union und ihre Mitgliedstaaten mit objektiven, verlässlichen, vergleichbaren und aktuellen strategischen Informationen zum Menschenhandel versorgt und Erfahrungen und bewährte Verfahren im Bereich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels auf EU-Ebene austauscht. Das Europäische Parlament sollte berechtigt sein, an den gemeinsamen Tätigkeiten der nationalen Berichterstatter oder der gleichwertigen Mechanismen mitzuwirken.

(17a) Zur Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels sollte die EU weiter an der Methodik und den Datenerhebungsmethoden im Hinblick auf die Erstellung vergleichbarer Statistiken arbeiten.

(17b) Im Hinblick auf die Entwicklung eines konsolidierten Ansatzes der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels, der darauf abzielt, das Engagement und die Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten die Aufgaben des EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels erleichtern; zu diesen Aufgaben können beispielsweise die Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz zwischen den EU-Organen und EU-Stellen sowie mit den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren, ein Beitrag zur Ausgestaltung bestehender oder neuer Maßnahmen der EU, die für die Bekämpfung des Menschenhandels von Belang sind, oder die Berichterstattung an die europäischen Organe gehören.

(18) Der Rat sollte im Einklang mit Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung die Mitgliedstaaten auffordern, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.

- (19) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung des Menschenhandels, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 3 und Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach dem letztgenannten Artikel geht die vorliegende Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (20) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Rechte des Kindes, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, der Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Die Richtlinie, die insbesondere darauf abzielt, die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten, ist entsprechend umzusetzen.
- (21)¹ Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich das Vereinigte Königreich unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

¹ Die Erwägungsgründe (21) spiegeln die Positionen von IE, UK bzw. DK wider.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Ziel der Richtlinie ist die Festlegung von Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel. Des Weiteren sollen gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eingeführt werden.

Artikel 2
Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die nachstehenden vorsätzlich begangenen Handlungen unter Strafe gestellt werden:
Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe und Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.
2. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.
3. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.
4. Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

5. Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wenn keine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
6. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff "Kind" Personen im Alter von unter 18 Jahren.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und Versuch

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach Artikel 2 sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach Artikel 2 unter Strafe gestellt werden.

Artikel 4

Strafen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Straftat nach Artikel 2 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht ist.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Straftat nach Artikel 2 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht ist, wenn sie unter einem der folgenden Umstände begangen wurde:
 - a) die Straftat wurde gegen ein Opfer begangen, das besonders schutzbedürftig war; dazu gehören im Kontext dieser Richtlinie zumindest alle Opfer im Kindesalter;
 - b) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen;
 - c) durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet;
 - d) die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer wurde durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt.

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es als erschwerender Umstand gilt, wenn die Straftat von einem öffentlichen Bediensteten in Ausübung seines Amtes begangen wurde.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die mit einer Übergabe verbunden sein können.

Artikel 5

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
2. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person gemäß Absatz 1 die Begehung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
3. Die Verantwortlichkeit einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht aus.
4. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 6

Sanktionen gegen juristische Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absätze 1 und 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldbußen oder Geldstrafen gehören und zu denen andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:
 - a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
 - b) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
 - c) die richterliche Aufsicht,
 - d) die richterlich angeordnete Auflösung,
 - e) die vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 6a

Beschlagnahme und Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, die Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie zu beschlagnahmen und einzuziehen.

Artikel 7

Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Jeder Mitgliedstaat trifft im Einklang mit den Grundsätzen seines Rechtssystems die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den zuständigen nationalen Behörden die Befugnis zu verleihen, Opfer von Menschenhandel wegen ihrer Beteiligung an (...) strafbaren Handlungen, (...) zu denen sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, (...) gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel 8

Ermittlung und Strafverfolgung

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer seine Aussage zurückgezogen hat.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Straftaten nach den Artikeln 2 und 3, bei denen dies in Anbetracht ihrer (...) Art erforderlich ist, während eines hinlänglich langen Zeitraums strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Artikel 9

Gerichtliche Zuständigkeit

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen
 - a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wird oder
 - b) es sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen handelt.
2. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde, zu begründen, beispielsweise in Fällen, in denen

- a) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat oder
 - b) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde oder
 - c) der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde, in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b und fakultativ in Fällen nach Absatz 2 die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass seine gerichtliche Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird,
- a) dass die Straftat an dem Ort, an dem sie begangen wurde, strafbar ist oder
 - b) dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder einer Meldung durch den Staat, in dem sich der Ort der Begehung der Straftat befindet, eingeleitet werden kann.

Artikel 10

Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfern vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, (...) bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung und beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen geeignete Verfahren für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern festzulegen.
5. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2, über die die Opfer informiert wurden und zu denen sie ihr Einverständnis gegeben haben, umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie eine geeignete und sichere Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.
6. Die Informationen nach Absatz 5 umfassen, soweit von Belang, Informationen über die Bedenk- und Erholungszeit aufgrund der Richtlinie 2004/81/EG¹ und Informationen über die Möglichkeit zur Gewährung internationalen Schutzes aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG des Rates² und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates³ oder aufgrund internationaler Rechtsinstrumente oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.
7. Die Mitgliedstaaten schenken Opfern mit speziellen Bedürfnissen, die sich insbesondere aus Schwangerschaft, dem Gesundheitszustand, einer Behinderung, geistigen oder psychischen Störungen oder anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt herleiten, besondere Beachtung.

¹ Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

² Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

³ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Schutz der Opfer von Menschenhandel bei Strafermittlungen und Strafverfahren

1. Die in diesem Artikel genannten Schutzmaßnahmen werden zusätzlich zu den im Rahmenbeschluss 2001/220/JI festgelegten Rechten angewandt.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sollten unentgeltlich sein, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. (...)
3. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer von Menschenhandel auf der Grundlage einer individuellen Risikoabschätzung angemessen geschützt werden, unter anderem indem sie gegebenenfalls und im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften Zugang zu Zeugenschutzprogrammen (...) oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten.
4. Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass Opfer von Menschenhandel entsprechend einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Einschätzung ihrer persönlichen Umstände eine spezielle Behandlung zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung erhalten, wobei im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Ermessensspielraum, den Gepflogenheiten oder Leitlinien der Gerichte Folgendes so weit wie möglich zu vermeiden ist:
 - a) unnötige Wiederholungen von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens,
 - b) Blickkontakt zwischen Opfer und Täter, auch während der Beweisaufnahme, zum Beispiel bei Gesprächen und kontradiktorischen Befragungen, durch geeignete Mittel, einschließlich Kommunikationstechnologie,
 - c) Zeugenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen;
 - d) unnötige Fragen zum Privatleben.

Artikel 12

Allgemeine Bestimmungen über Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind

1. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz (...). Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz nach den Artikeln 13 und 14 erhält.

Artikel 13

Unterstützung und Betreuung von Kindern, die Opfer sind (...)

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden, geprüft worden sind. Jeder Mitgliedstaat gewährt Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, und Kindern von Opfern, die Unterstützung und Betreuung nach Artikel 10 dieser Richtlinie erhalten, Zugang zur Bildung gemäß seinem nationalen Recht.
- 1a. Die Mitgliedstaaten bestellen in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer nicht für das Wohl des Kindes sorgen dürfen und/oder das Kind nicht vertreten dürfen, von dem Zeitpunkt an, in dem es von den Behörden identifiziert ist, einen Vormund oder einen Vertreter für das Kind, das Opfer von Menschenhandel ist.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft gegebenenfalls im Rahmen des Möglichen Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung der Familie des Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, sofern sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates auf die Familie an, sofern dies angemessen und möglich ist.
3. Dieser Artikel wird zusätzlich zu Artikel 10 angewandt.

Artikel 14

Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, bei Strafermittlungen und Strafverfahren

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer nicht vertreten dürfen, einen Vertreter des Opfers benennen.
- 1a. Jeder Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung sicher, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, unverzüglich Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung sowie zu kostenfreier rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Beantragung einer Entschädigung, haben, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.
2. Unbeschadet der Verteidigungsrechte trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 Folgendes beachtet wird:
 - a) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet statt, sobald die Fakten den zuständigen Behörden gemeldet wurden, wobei ungerechtfertigte Verzögerungen vermieden werden.
 - b) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet erforderlichenfalls in Räumen statt, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden.

- c) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter wird erforderlichenfalls von oder unter Einschaltung von speziell ausgebildeten Fachleuten durchgeführt.
 - d) Sofern dies möglich und angezeigt ist, werden sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter von denselben Personen durchgeführt.
 - e) Es sollten möglichst wenige Vernehmungen durchgeführt werden; zudem sollten Vernehmungen nur dann durchgeführt werden, wenn sie für das Strafverfahren unabdingbar sind.
 - f) Das Opfer im Kindesalter kann von seinem Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf Videoband aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Beweismaterial in Gerichtsverhandlungen verwendet werden können.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 Folgendes angeordnet werden kann:
- a) Die Anhörung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
 - b) Durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologie im Gerichtssaal kann die Anhörung des Opfers im Kindesalter im Gerichtssaal stattfinden, ohne dass das Opfer anwesend ist.
5. Dieser Artikel wird zusätzlich zu Artikel 11 angewandt.

Artikel 14a

Unterstützung, Betreuung und Schutz von unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 13 Absatz 1 genannten besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützt und betreut werden sollen, den persönlichen und spezifischen Umständen von unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, Rechnung tragen.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine auf die Einzelbewertung des Kindeswohls gestützte dauerhafte Lösung gefunden wird.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass, sofern angebracht, ein Vormund für unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, bestellt wird.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren in den Fällen, in denen das Kind unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist, im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung einen Vertreter bestellen.
5. Dieser Artikel wird zusätzlich zu den Artikeln 13 und 14 angewandt.

Artikel 14b

Entschädigung der Opfer

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten.

Artikel 15

Prävention

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen wie Bildung und Ausbildung, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu reduzieren.
2. Jeder Mitgliedstaat unternimmt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren geeignete Initiativen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern.
3. Jeder Mitgliedstaat fördert die regelmäßige Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, insbesondere der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer des Menschenhandels zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.

3a. (...)

4. Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, erwägt jeder Mitgliedstaat die Einleitung von Maßnahmen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die eine Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 darstellen, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird.

Artikel 16

Einsetzung nationaler Berichtersteller oder Einführung gleichwertiger Mechanismen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nationale Berichtersteller einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Diese Mechanismen haben unter anderem die Aufgabe, die Entwicklungen beim Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen, wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört, und darüber Bericht zu erstatten. (...)

Artikel 16a

Koordinierung des EU-Ansatzes zur Bekämpfung des Menschenhandels

Um zu einem koordinierten und konsolidierten Ansatz der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels beizutragen, unterstützen die Mitgliedstaaten den Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels bei seinen Aufgaben. Insbesondere übermitteln die Mitgliedstaaten dem Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels sachdienliche Informationen, einschließlich Informationen nach Artikel 16, damit der Koordinator [alle zwei Jahre] [regelmäßig] über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels Bericht erstatten kann.

Artikel 17

Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/629/JI zur Bekämpfung des Menschenhandels wird in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen¹, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, gelten Verweise auf den aufgehobenen Rahmenbeschluss als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.

¹ Auf Ersuchen des Juristischen Dienstes des Rates eingefügt.

Artikel 18

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens **zwei Jahre** NACH ERLASS DER RICHTLINIE nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dieser Richtlinie.
3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 19

Berichterstattung

1. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis **zwei Jahre** nach **der in Artikel 18 festgelegten Frist**, inwieweit die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, **wobei sie auch die nach Artikel 15 Absatz 4 angewandten Maßnahmen beschreibt**, und unterbreitet erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge.
2. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis [... Jahre nach Erlass der Richtlinie], wie sich die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die eine Ausbeutung durch Menschenhandel darstellen, unter Strafe gestellt wird, auf die Verhütung des Menschenhandels auswirken, und unterbreitet erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.

Artikel 20
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 21
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
